

Vorbemerkungen:

Auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 ist der Frauenförderplan alle drei Jahre fortzuschreiben.

Erläuterungen:

Der vorliegende Entwurf des Frauenförderplanes (vgl. **Anhang**) wurde gemeinsam mit dem Amt für Personal und Allgemeine Dienste auf der Grundlage der Ergebnisse des letzten Frauenförderplanes erarbeitet.

Im Vordergrund stand bei der Erarbeitung des Frauenförderplanes, dass die konkret erarbeiteten Zielvorgaben umsetzbar und realisierbar sind.

Der Entwurf wurde dem Personalrat vorgelegt. Er hat in seiner Sitzung vom 27.01.2016 darüber beraten.

Der Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

(Landrat)

Anhang:

Entwurf Frauenförderplan der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises 01.01.2016 – 31.12.2018